



interverband für rettungswesen
interassociation de sauvetage
interassociazione di salvataggio

Mitgliederreglement IVR

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2015

Mitgliederreglement IVR

1. Zweck

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zu den Statuten des IVR die Kategorisierung und die Aufnahme von Mitgliedern in den IVR und legt Bestimmungen zu den Mitgliederbeiträgen fest (Art. 4.2, Art. 5.1, Art 7.1 und Art. 11.2 der Statuten vom 24.05.2013).

2. Aufnahmeantrag

(2.1) Ein Aufnahmeantrag ist zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung an den Vorstand des IVR einzureichen. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss eine ausführliche Vorstellung der gesuchstellenden Organisation mit Angabe der gewünschten Mitgliederkategorie enthalten. Der vollständige Antrag muss spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Direktion IVR zuhänden Vorstand vorliegen, um an der Mitgliederversammlung behandelt zu werden.

(2.2) Aktivmitglieder (ohne Kantone) werden einer der drei folgenden Kategorien zugeteilt:

(a) Organisationen / Körperschaften Typ A:

Rettungsdienste mit weniger als 10'000 Einsätzen pro Jahr, Sanitätsnotrufzentralen mit weniger als 100'000 Anrufen auf die Nummer 144 pro Jahr, Fachgesellschaften, lokale Organisationen, Verbände und Behörden.

(b) Organisationen / Körperschaften Typ B:

Rettungsdienste mit mehr als 10'000 Einsätzen pro Jahr, Sanitätsnotrufzentralen mit mehr als 100'000 Anrufen auf die Nummer 144 pro Jahr, überregionale Organisationen, Verbände und Behörden.

(c) Nationale Organisationen Typ C:

Grosse national tätige Organisationen, Verbände und Behörden.

(2.3) Reduzierter Basisbeitrag:

Organisationen, die in einem wirtschaftlich sehr schwierigen Umfeld tätig sind, können beim Vorstand IVR einen begründeten Antrag auf Reduktion des Basisbeitrages auf die Höhe des Beitrages von Passivmitgliedern beantragen. Diese Möglichkeit besteht beispielsweise für Rettungsdienste mit weniger als 300 Einsätzen pro Jahr sowie für sehr kleine lokale Organisationen, Verbände und Behörden.

(2.4) Der Vorstand IVR prüft, ob die Aufnahme als Mitglied den Statuten entspricht und ob die beantragte Mitgliederkategorie oder gegebenenfalls der reduzierte Basisbeitrag gewährt werden kann. Der Antrag wird mit einer Empfehlung des Vorstandes IVR der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreitet.



(2.5) Für eine Aufnahme als Mitglied des IVR ist die Anwesenheit einer zuständigen Kontaktperson an der Mitgliederversammlung des IVR erforderlich.

3. Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

(3.1) Der Beitrag der **Kantone** bemisst sich nach der Anzahl der Kantoneinwohner und richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen der GDK und dem IVR geregelt.

(3.2) Gemäss Artikel 12 Abs. 2 der Statuten haben die Vertreter der Kantone fünf Stimmen an der Mitgliederversammlung.

(3.3) Die Beiträge und Stimmrechte der übrigen **Aktivmitglieder** richten sich nach ihrer Funktion und Grösse

(a) Organisationen / Körperschaften Typ A:	1 x Basisbeitrag	1 Stimme
(b) Organisationen / Körperschaften Typ B:	2 x Basisbeitrag	2 Stimmen
(c) Nationale Organisationen Typ C:	3 x Basisbeitrag	3 Stimmen
(d) Mitglied mit reduziertem Beitrag	0,5 x Basisbeitrag	1 Stimme

(3.4) **Passivmitglieder** (beziehungsweise deren Vertreter) haben kein aktives Stimmrecht, natürliche Personen aber passives Wahlrecht.

(3.5) Der Mitgliederbeitrag von Kollektiv-Passivmitgliedern (juristischen Personen) beläuft sich auf 50% des Basisbeitrages, für Einzelmitglieder (natürliche Personen) auf 10% des Basisbeitrages.

(3.6) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht ausgenommen und haben das passive Wahlrecht.

(3.7) Die Mitglieder benennen eine Kontaktstelle oder eine Kontaktperson für die Zustellung der Unterlagen betreffend die Mitgliedschaft im IVR.

4. Inkrafttreten

Das Mitgliederreglement wurde von der Mitgliederversammlung des IVR am 29. Mai 2015 genehmigt und in Kraft gesetzt.